

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
21.04.2021

7.36.05 Nr. 12

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang
Intercultural Communication and Business

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication and Business des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur – der Justus-Liebig-Universität Gießen

Vom 15.04.2020

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2020/21.

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	15.04.2020	15.07.2020	29.07.2020	02.10.2020
1. Änderungsfassung	27.01.2021	17.03.2021	30.03.2021	21.04.2021
2. Änderungsfassung	25.08.2021	01.09.2021	14.09.2021	14.10.2021

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur – am 15.04.2020 die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AIlB).....	2
§ 2 Akademischer Grad (zu § 3 AIlB)	2
§ 3 Studienbeginn (zu § 4 AIlB)	2
§ 4 Zulassung (zu § 5 AIlB).....	2
§ 5 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AIlB)	3
§ 6 Aufbau des Studiums (zu § 7 AIlB).....	3
§ 7 Module (zu § 8 AIlB)	3
§ 8 Teilnahme an Veranstaltungen (zu § 17 AIlB)	3
§ 9 Modulprüfungen (zu §§ 18, 23, 24 AIlB).....	3
§ 10 Masterprüfung (zu § 21 AIlB)	4
§ 11 Thesis (zu §§ 19, 21 AIlB).....	4
§ 12 Prüfungsleistungen (zu §§ 22, 23, 24 AIlB).....	4
§ 13 Gesamtnotenberechnung (zu § 20 AIlB)	4
§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	4

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication and Business In der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses vom 27.01.2021	21.04.2021	7.36.05 Nr.
--	------------	-------------

§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AIB)

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 20.02.2019 (AIB) regelt diese Ordnung das Studium und die Prüfungen im Master-Studiengang Intercultural Communication and Business.

§ 2 Akademischer Grad (zu § 3 AIB)

(1) Der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur – der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenen Studium den akademischen Grad Master of Arts (M. A.).

(2) Bei erfolgreichem Abschluss des Doppelmasterstudiengangs gem. Anlage 3 verleihen der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur – und die Universität Paul-Valéry Montpellier 3 (UPVM3) in jeweils eigenen Urkunden den Masterabschluss „Master of Arts“ (M. A.) (JLU) und Master „mention langues étrangères appliquées, parcours négociation de projets internationaux“ (UPVM3).

§ 3 Studienbeginn (zu § 4 AIB)

Der Studiengang kann zum Wintersemester und zum Sommersemester begonnen werden.

§ 4 Zulassung (zu § 5 AIB)

(1) Die Zulassung zum Master-Studiengang erfordert einen Bachelor-Abschluss, der an einer Hochschule im In- und/oder Ausland erworben wurde bzw. eine vergleichbare Qualifikation, die mindestens Module im Umfang von 40 CP im gewählten Hauptfach umfasst. Die Studiengänge Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an berufsbildenden Schulen werden ebenfalls anerkannt, sofern ein Unterrichtsfach studiert wurde, das dem gewählten Hauptfach entspricht.

(2) Für die Zulassung zum Masterstudiengang muss das vorausgesetzte Studium mindestens 180 CP umfassen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann andere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen. Die Zulassung kann mit Auflagen von zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen zum Nachholen erforderlicher Kenntnisse im Umfang von bis zu 30 CP verbunden werden, deren Nachweis innerhalb der ersten zwei Semester erfolgen muss.

(4) Vor der Einschreibung sind Sprachkenntnisse als Studienvoraussetzung für das gewählte philologische Hauptfach wie folgt nachzuweisen. Der Nachweis gilt durch den erfolgreich bestandenen Studiengang B.A. Intercultural Communication and Business der JLU für das enthaltene Hauptfach als erbracht:

1. Englisch (für die Hauptfächer „Anglophone Literary, Cultural and Media Studies“ und „English Linguistics“):
 - a) durch ein Sprachzertifikat, Niveau GER B2 oder
 - b) durch eine an einer Hochschule bestandene Englisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als zwei Jahre oder
 - c) sonstige geeignete Nachweise von Englischkenntnissen auf dem Niveau GER B2.
2. Französisch (für das Hauptfach Galloromanistik/Französisch):
 - a) durch ein Sprachzertifikat, Niveau GER B2 oder
 - b) durch eine an einer Hochschule bestandene Französisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als zwei Jahre oder
 - c) sonstige geeignete Nachweise von Französischkenntnissen auf dem Niveau GER B2.
3. Spanisch (für das Hauptfach „Hispanistik/Spanisch“):
 - a) durch ein Sprachzertifikat, Niveau GER B2 oder
 - b) durch eine an einer Hochschule bestandene Spanisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als zwei Jahre oder
 - c) sonstige geeignete Nachweise von Spanischkenntnissen auf dem Niveau GER B2.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication and Business In der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses vom 27.01.2021	21.04.2021	7.36.05 Nr.
--	------------	-------------

4. Russisch (für das Hauptfach „Russisch/Russistik“):
 - a) durch ein Sprachzertifikat, Niveau GER B1 oder
 - b) durch eine an einer Hochschule bestandene Russisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als zwei Jahre oder
 - c) sonstige geeignete Nachweise von Russischkenntnissen auf dem Niveau GER B1.

§ 5 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AII B)

- (1) Der Studiengang umfasst 120 CP.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

§ 6 Aufbau des Studiums (zu § 7 AII B)

- (1) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) gibt den Studierenden Hinweise zur Planung des Studiums. Insbesondere zur Wahl von Spezialisierung und außerfachlichen Modulen wird eine Studienfachberatung angeboten.
- (2) Der Studiengang gliedert sich in das Modul Intercultural Communication (10 CP), eine fremdsprachige Philologie als Hauptfach (40 CP), ein wirtschaftswissenschaftliches Nebenfach (20 CP) und eine zweite Wirtschaftsfachsprache (20 CP). Die Thesis umfasst 30 CP.
- (3) Das Modul Intercultural Communication organisieren alle Institute gemeinsam unter Federführung der Studiendekanin/des Studiendekan.
- (4) Die fremdsprachigen Hauptfachphilologien in diesem Studiengang sind: „Anglophone Literary, Cultural and Media Studies“, „English Linguistics“, „Russistik/Russisch“, „Hispanistik/Spanisch“, „Galloromanistik/Französisch“, „Lusitanistik/Portugiesisch“. Ein Wechsel des Hauptfaches ist einmalig möglich. Der Studienverlaufsplan des jeweiligen Hauptfaches definiert die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereiche.
- (5) Das wirtschaftswissenschaftliche Nebenfach (20 CP) wird gemäß der Speziellen Ordnung des Fachbereichs 02 – Wirtschaftswissenschaften – für das Angebot von Nebenfächern in Studiengängen anderer Fachbereiche in der jeweils gültigen Fassung studiert.
- (6) Als zweite Wirtschaftsfachsprache kann gewählt werden: Englisch, Spanisch, Französisch, Portugiesisch, Russisch, Polnisch, Tschechisch, Ukrainisch, Kroatisch/Serbisch/Bosnisch. Zwei gleichlautende Philologien können nicht gewählt werden. Die zweite Wirtschaftsfachsprache kann durch ein Projekt/Praktikum im Umfang von 20 CP ersetzt werden. Ein Wechsel der zweiten Wirtschaftsfachsprache ist einmalig möglich.
- (7) Bis auf die Thesis können alle Module im Umfang von bis zu 30 CP im Ausland erbracht werden.

§ 7 Module (zu § 8 AII B)

- (1) Das Modulhandbuch ist in der „Gemeinsamen Anlage Modulbeschreibungen des Fachbereichs 05“ enthalten.
- (2) Wahlpflichtmodule können nur solange gewählt werden, wie dies zum Erreichen der nach § 5 Abs. 1 vorgesehenen CP erforderlich ist.

§ 8 Teilnahme an Veranstaltungen (zu § 17 AII B)

Regelmäßige Teilnahme an allen Veranstaltungen wird erwartet; hiervon ausgenommen sind Vorlesungen.

§ 9 Modulprüfungen (zu §§ 18, 23, 24 AII B)

Das Prüfungsverfahren, die Prüfungsformen und die Notenbildung sind in der „Gemeinsamen Anlage Modulbeschreibungen des Fachbereichs 05“ festgelegt.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication and Business In der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses vom 27.01.2021	21.04.2021	7.36.05 Nr.
--	------------	-------------

§ 10 Masterprüfung (zu § 21 AIB)

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach den §§ 5-7 erforderlichen Module bestanden wurden.

§ 11 Thesis (zu §§ 19, 21 AIB)

(1) Bei der Meldung zum Thesis-Modul müssen mindestens die Module des 1.-2. Fachsemesters nach Studienverlaufsplan erfolgreich abgeschlossen sein.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt 20 Wochen.

(3) Das Thesis-Modul kann einmal wiederholt werden.

§ 12 Prüfungsleistungen (zu §§ 22, 23, 24 AIB)

(1) Der Umfang von schriftlichen Prüfungsleistungen wird von dem Dozenten oder der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Der Umfang umfasst in der Regel 18-22 Seiten. Für Hausarbeiten bestehen feste Abgabefristen: 15.03. im Wintersemester sowie 15.09. im Sommersemester.

(2) Die Dauer von Klausuren wird von dem Dozenten oder der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Der Umfang umfasst 45 bis 120 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

§ 13 Gesamtnotenberechnung (zu § 20 AIB)

Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten nach CP-Gewichtung.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung in der Fassung des Ersten Änderungsbeschlusses gilt ab dem Wintersemester 2021/22. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Prof. Joybrato Mukherjee
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen